




Az:

III 1 - 0557.9 / 20

Tübingen, den 30.11.2020

**Ihre Anfragen nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz Baden-Württemberg (LIFG BW) vom 7.11.2020**

Sehr geehrter 

Ihre Anfragen vom 07.11.2020

- Sämtliche interne Kommunikation zur LIFG-Anfrage "Dienstanweisungen bzgl. der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen"; Anfrage über die Website fragdenstaat.de – Anfrage-Nr.: #203100
- Sämtliche interne Kommunikation zur LIFG-Anfrage "Akkreditierungsberichte für die Studiengänge B.Ed. Informatik und M.Ed. Informatik"; Anfrage über die Website fragdenstaat.de – Anfrage-Nr.: #192704

wurden an die Zentrale Verwaltung der Universität Tübingen in die Abteilung Studiengangsplanung und -entwicklung zur Bearbeitung weitergeleitet.

Ihr Antrag wird abgelehnt.

Nach hiesiger Auffassung handelt es sich bei der „internen Kommunikation“, die Sie begehren, um keine amtliche Information i.S.d. § 3 Nr. 3 LIFG BW. Der § 1 LIFG gewährleistet den freien Zugang zu amtlichen Informationen. Amtliche Informationen sind in § 3 Nr. 3 LIFG definiert und bezeichnen nur bereits vorhandene, amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnungen, unabhängig von der Art ihrer Speicherung, außer Entwürfen und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen. Der Begriff der Kommunikation, etwa auch Kommunikation in Gesprächsrunden oder telefonische Kommunikation, geht über den Begriff der amtlichen Zwecken dienenden Aufzeichnung hinaus. Ebenso wenig fallen nach der betreffenden Vorschrift Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen, unter den Begriff der amtlichen Information.

Darüber hinaus gibt es keine weitere Kommunikation in den o.g. Vorgängen. Entsprechend liegt keine vorhandene Information i.S.d. § 3 Nr. 3 LIFG BW vor, welche zusätzlich zu den bereits von uns beantworteten Anfragen, auf die sich die o.g. Anfragen beziehen, noch vorzulegen sein könnte.

Mit freundlichen Grüßen

